

AKTUELLER STAND PERSONALBEMESSUNGS-TOOL DER BUNDESÄRZTEKAMMER:

Bei der Debatte um den Personalmangel im Krankenhaus ist der Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit eindeutig auf den Bereich der Pflege gerichtet. Dies spiegelt sich auch in der politischen Gesetzgebung wider: Seit dem 1. Januar 2019 gelten Pflegepersonaluntergrenzen, auch die Pflegepersonalkosten wurden aus dem DRG-System ausgegliedert. Vergessen wird oft, dass die Arbeitsverdichtung und der Personalmangel im ärztlichen Bereich ähnlich dramatisch sind. Hochgerechnet aus Umfragen des Marburger Bundes leisten die angestellten Krankenhausärzte rund 65 Mio. Überstunden jährlich. Die Anforderungen in der direkten und indirekten Patientenversorgung sowie die weiteren Aufgaben und Pflichten, die durch Ärztinnen und Ärzte erfüllt werden müssen, werden bislang nicht oder nur unzureichend erfasst.

Deshalb erachtet die Bundesärztekammer es als dringend notwendig, valide Berechnungen für die patienten- und aufgabengerechte ärztliche Personalausstattung umzusetzen. Ziel ist ein Paradigmenwechsels: Der Erlös kann nicht mehr den Bedarf bestimmen – vielmehr muss der Bedarf durch die Aufgaben bestimmt werden.¹

Daher hat sich bereits eine vom Vorstand der Bundesärztekammer eingerichtete Arbeitsgruppe intensiv mit dem Thema ärztliche Personalbemessung auseinandergesetzt. In knapp dreijähriger Arbeit wurde ein Instrument entwickelt, das Ärztinnen und Ärzten ermöglichen soll, den Personalbedarf angepasst an die eigene Abteilung zu ermitteln. Unter dem Vorsitz von Frau Dr. Susanne Johna und Herrn Prof. Dr. Henrik Herrmann hat eine vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppe „Personalvorgaben für Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus“ das vorhandene Kalkulationsinstrument weiterentwickelt.

Dieses Instrument soll Ärztinnen und Ärzten als Grundlage für die Personalplanung und zur Unterstützung im Diskurs mit nichtärztlichen Entscheidungsträgern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Kalkulation soll die folgenden Aspekte im Rahmen der ärztlichen Leistungserbringung berücksichtigen:

1. ärztliche Tätigkeiten in der direkten Patientenversorgung
2. ärztliche Tätigkeiten in der indirekten Patientenversorgung
3. ärztliche Tätigkeiten im Rahmen der Versorgung besonderer versorgungsaufwändiger Patientengruppen
4. weitere Aufgaben und Pflichten im Rahmen der ärztlichen Berufsausübung (Weitere ärztliche Aufgaben und Pflichten) wie z. B.:
 - Gesetzliche Aufgaben/Beauftragungen (z. B. Arbeitsschutz-, Hygiene-, Pandemie-Beauftragter)
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Führungsaufgaben und Personalentwicklung
 - Weiterbildung/Fortbildung/Ausbildung
 - Interdisziplinäre und interprofessionelle Kommunikation (z. B. Tumorboards, Fallkonferenzen, M&M-Konferenzen, Besprechungen)
 - Administration/Organisation/Dokumentation
 - Pflichtschulungen/Pflichtfortbildungen

Grundlage für die Berechnung sollen Zeitangaben in Minuten für die unter 1. bis 4. genannten Tätigkeiten sein, die in einer Gesamtkalkulation den Bedarf an ärztlichen Vollzeitkräften ausweisen.

Der 126. DÄT 2022 hat die Arbeitsgruppe beauftragt, das Instrument zur Kalkulation der abteilungsbezogenen ärztlichen Personalausstattung den Nutzern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Um Ende des Jahres in ausgewählten chirurgischen und internistischen Abteilungen in die Pretest-Phase starten zu können, finden im Sommer 2022 mit einzelnen Berufs- und Fachverbänden Gespräche zur Abstimmung des bisher vorliegenden Instruments an die besonderen fachspezifischen Anforderungen statt. Identifikation und Definition sowie Implementierung fachspezifischer Items werden parallel technisch umgesetzt.

Das Instrument soll nach erfolgreichem Pretest und Einführung für die Bereiche Chirurgie und Innere Medizin sukzessive allen Fachbereichen für den stationären Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Den entsprechenden Fortschritt der Weiterentwicklung des Tools sowie den aktuellen Stand können Sie zeitnah hier verfolgen. Wir bitten um Verständnis, dass ein Zugriff zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

Bei weiterführenden Fragen können Sie sich bitte an das Dezernat 4 der Bundesärztekammer wenden.

BUNDESÄRZTEKAMMER AUGUST 2022